STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle/Aktenzeichen: Planung

Sitzungsvorlage

Datum: 15.01.2002
Drucksache Nr.: **02/21**
öffentlich

Beratungsfolge:	Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	Sitzungstermin:	12.03.02
	Planungs- und Verkehrsausschuss		13.03.02

Betreff:

Denkmalschutz und Denkmalpflege;
Bericht der Unteren Denkmalbehörde

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss/Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Unteren Denkmalbehörde zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

I. <u>Denkmalrechtliche Sonderbereiche</u>

In Vorberichten hat die Untere Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin angemerkt, dass sie einzelne Bereiche der/des Denkmalpflege/Denkmalschutzes - die der Öffentlichkeit vielleicht nicht so bewusst sind - näher vorstellen werde. Im heutigen Bericht soll der Bereich „Gewinnung regenerativer Energie und Denkmalpflege“ kurz beschrieben werden:

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, insbesondere die CO_2-Emissionen in den nächsten Jahren gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren, um damit der weiteren Erwärmung der Erdatmosphäre entgegenzuwirken. Dabei kommt den erneuerbaren Energieträgern eine besondere Bedeutung zu. Die drei regenerativen Energieformen Wasser, Wind und Sonne haben unterschiedliche Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und damit auch ein unterschiedliches Konfliktpotential. Im Nachfolgenden wird ausschließlich auf den Energieträger Sonne eingegangen, da die bei-

den anderen Energiebereiche im Rahmen des Denkmalschutzes in der Stadt Sankt Augustin bis zum heutigen Tage keine Entscheidung verlangten.

Die Energie der Sonne wird durch Sonnenkollektoren zur Erwärmung von Brauchwasser oder zur Stromgewinnung (Fotovoltaik) genutzt. Denkmäler sind im Wesentlichen durch die mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes betroffen; eine Beeinträchtigung, die im Rahmen des § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) zu bewerten ist. Der grundsätzliche Konflikt besteht hier in der Konkurrenz zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Denkmälern als materielle Zeugnisse der Geschichte und ihrer sinnvollen Nutzung auf der einen Seite und dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien der Umwelt auf der anderen Seite.

Hiernach ist zu resümieren, dass die Gewinnung von Sonnenenergie häufig Denkmäler gefährdet. Wenn Planungsträger ihre Ziele und Verfahren jedoch frühzeitig und ergebnisoffen darlegen, ist die Denkmalpflege bereit und fähig, im Rahmen der Abwägung aktiv am Planungsprozess mitzuwirken und dem Projekt positive Impulse zu geben und letztendlich das Vorhaben zu genehmigen.

II. Statistische Angaben

1. Eintragungsverfahren im Jahre 2001

Im Jahre 2001 wurde nachfolgendes Objekt in die Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin neu aufgenommen:

Missionskreuz der kath. Kirchengemeinde St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar

Bezüglich der Schmalspurlokomotive einschl. Lastenkipper (Lore) in Sankt Augustin-Niederpleis, Hauptstraße, erfolgte gemäß § 4 DSchG NW eine vorläufige Unterschutzstellung.

2. Löschungsverfahren

Im Jahre 2001 ist nachfolgendes Löschungsverfahren abgewickelt worden:

„Burg Niederpleis“ – Teilgebäude Scheune

3. Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

Die Stadt Sankt Augustin hat für entsprechende Maßnahmen im Haushalt 2001 Mittel bereit gestellt In Höhe von:	66.000,00 DM
Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligte sich im Rahmen von § 35 Abs. 3 DSchG NW mit einer (Pauschal-)Zuwendung von	23.100,00 DM

Anmerkung:
Das Denkmalförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen wird entsprechend der Regelung im Denkmalschutzgesetz vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW aufgestellt. Das Ministerium stellt in jährlichen Erlassen das Mittelkontingent für die jeweiligen Programmabschnitte in Aussicht. Der Entscheidungsspielraum der Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) war in 2001 dadurch eingeengt, dass die Mittel der Programmabschnitte nur teilweise für deckungsfähig erklärt wurden. Somit konnten für 2001 nur 35 % (anteilig) an Landesmitteln gewährt werden. Eine Nachbewilligung aufgrund nicht verbrauchter Mittel durch andere Kommunen ist nicht erfolgt.

Jedoch konnte trotz vorbezeichneter Einschränkung aufgrund der seitens des Rates der Stadt Sankt Augustin bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 66.000,00 DM für 17 Restaurierungsmaßnahmen (siehe Anlage) Zuschüsse zwischen 100,00 und 20.000,00 DM gewährt werden.

4. Städtische Förderung von Sondermaßnahmen

Für diesbezügliche Einzelmaßnahmen standen der Unteren Denkmalbehörde im Haushaltsjahr 2001 Mittel in Höhe von 13.000,00 DM zur Verfügung.
Hiermit konnten neben Kleinmaßnahmen insbesondere die ergänzende Ehrentafel in der Trauerhalle des Friedhofes in Sankt Augustin-Menden, vorbereitende Sanierungsarbeiten am St.-Antonius-Relief in Sankt Augustin-Niederpleis als auch die Zustandserfassung an der Schmalspurlokomotive einschl. Lastenkipper (Lore) in Sankt Augustin-Niederpleis veranlasst werden.
Darüber hinaus ist es auch in diesem Jahr wieder gelungen, private Investoren und Spender zu gewinnen, um zusätzliche Einzelmaßnahmen - auch mit finanzieller Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde als „Anerkennungsbetrag“ - durchführen zu können.

5. Landesförderung

Nach Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Köln wurden im Haushaltsjahr 2001 Förderanträge für nachfolgende Objekte gestellt:

- Schmalspurlokomotive einschl. Lastenkipper (Lore in Sankt Augustin-Niederpleis
- Alter Friedhof in Sankt Augustin-Menden, Mittelstraße

Diesbezügliche Bewilligungen wurden seitens der Bezirksregierung Köln noch nicht ausgesprochen.

Darüber hinaus konnte in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten – Landesamt für Agrarordnung NW - erreicht werden, dass die für das Jahr 2002 bewilligte Zuwendung für das Objekt „Burg Niederpleis“ in Höhe von 21.717,00 DM in das Haushaltsjahr 2001 vorgezogen werden konnte.

6. Sonderförderung

Auf Betreiben der Unteren Denkmalbehörde sowie des Beauftragten für die Denkmalpflege der Stadt Sankt Augustin konnte in Abstimmung mit der Altstadtgemeinschaft Sankt Augustin-Menden e. V. erreicht werden, dass die im Jahre 2000 durch den Zuschussgeber „Nordrhein-Westfalen-Stiftung“ gewährte Nachbewilligung in Höhe von 140.000,00 DM für die Restaurierung und Umnutzung des Objektes in Sankt Augustin-Menden, Kirchstraße 4, auch im Haushaltsjahr 2001 beansprucht werden konnte. Da die Maßnahme jedoch noch nicht abgeschlossen ist, muss für das Jahr 2002 eine erneute Abstimmung erfolgen.

7. Erhöhte Absetzung bei der Einkommensteuer

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hat die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege im Haushaltsjahr 2001 7 Anträge geprüft und entsprechende Bewilligungen gemäß § 40 DSchG NW ausgesprochen.

In einem Fall hat das Finanzamt ihr Remonstrationsrecht nach § 7 h Einkommensteuergesetz geltend gemacht. Nach nochmaliger Prüfung konnte jedoch eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

III. Einzelmaßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen möchte die Untere Denkmalbehörde ergänzend auf vier erwähnenswerte Einzelfälle hinweisen:

1. Denkmalschutzbeauftragter

Herr Prof. Dr. Knopp als langjähriger (seit 1983) Beauftragter für die Denkmalpflege der Stadt Sankt Augustin hat sich nach einem persönlichen Gespräch gleichfalls wieder bereiterklärt, seine gesetzlichen Aufgaben nach § 24 DSchG NW weiter wahrzunehmen.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2001 hat die Untere Denkmalbehörde ihre Öffentlichkeitsarbeit intensiviert. Lokale Medien und Pressevertreter müssen von vornherein in den Prozess wichtiger ortsrelevanter denkmalpflegerischer Maßnahmen eingebunden werden. Bürgerversammlungen zur Erläuterung von Absichten bzw. Ergebnissen treffen erfahrungsgemäß auf große Resonanz. Der wichtigste Effekt eines erfolgreichen Projektes wird jedoch durch Kommunikation und Kooperation mit möglichst vielen Beteiligten erreicht. So konnte insbesondere die Öffentlichkeit über das Vorhaben des alten Friedhofs in Sankt Augustin-Menden, Mittelstraße, umfangreich informiert werden.

3. Schloss Birlinghoven

Die Frauenhofer Gesellschaft (FhG) beabsichtigt, die Räumlichkeiten des Schlossgebäudes einer intensiveren Nutzung zuzuführen. Die Bezirksbehörde Köln hat als zuständige Behörde nach § 21 Abs. 3 DSchG NW dieser Absicht zugestimmt.
Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin – im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege – hat sich grundsätzlich einer solchen Idee nicht verschlossen, hält aber die Entscheidung nicht für abschließend abgewogen. Zu einem Abstimmungsgespräch ist es jedoch – aufgrund der denkmalrechtlichen Zuständigkeit – bis heute nicht gekommen.

4. Pfarrkirche der kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung

Die Kirchengemeinde hat der Installation einer Mobilfunksendeanlage – bestehend aus 4 Sektorantennen, 2 Richtfunkantennen und einer Systemtechnikeinheit – im Glockenturm zugestimmt. In Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege hat die Untere Denkmalbehörde für betreffende Maßnahmen im denkmalrechtlichen Sinne die Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NW erteilt.

Die planungs- bzw. baurechtlichen Belange werden derzeit überprüft.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme
[ ] hat finanzielle Auswirkungen
[x] hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.
[ ] Sie stehen im [ ] Verw. Haushalt [ ] Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
[ ] Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.